

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. September 2004

9. Stück

151. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung
152. Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2004)  
Gustav-Adolf-Verein — Evangelisches Schulwerk  
Oberschützen
153. Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek zum Dienst  
eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in  
Österreich
154. Ordination von Mag. Marianne Fliegenschnee
155. Ernennung von Kirchenrätin Mag. Elisabeth Reinisch  
zur Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen  
Kirche in Österreich
156. Winterurlauberseelsorge 2004/2005
157. Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde  
Organisationen (EESO) — Auffassung
158. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2004 mit Ver-  
gleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Ein-  
hebegebühren
159. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2004 mit  
Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und  
Einhebegebühren
160. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten  
der Superintendentenz A. B. Oberösterreich
161. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung  
verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrge-  
meinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
162. Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Kranken-  
hauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangeli-  
schen Pfarrgemeinden A. B.
163. Bestellung von Mag. Marianne Fliegenschnee zur  
Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbun-  
dene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde  
A. B. Wien-Floridsdorf
164. Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf  
die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evan-  
gelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
165. Bestellung von Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl  
zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen  
Kirche A. B. in Österreich
166. Wiederbestellung von Mag. Andrea Oechslen zur  
Pfarrerin der Evangelischen Tochtergemeinde A. B.  
Haid
167. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde  
A. B. Vöcklabruck
168. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde  
A. B. Bruck an der Leitha
- Kirchliche Mitteilungen

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

151. Zl. G 08; 3360/2004 vom 9. September 2004

#### Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in  
seiner Sitzung vom 7. September 2004 die folgenden Ände-  
rungen und Ergänzungen der Prüfungsordnung für die  
kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung (ABl. Nr.  
188/1992) beschlossen:

#### Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Die C-Prüfung dient zum Nachweis der nebenberuf-  
lichen Kirchenmusik-Ausbildung.

Die C-Prüfung kann auch als Teilbereichsprüfung Orgel  
bzw. Teilbereichsprüfung Chorleitung abgelegt werden.

§ 1: „... in Ausnahmefällen...“: streichen; soll heißen:  
„[...] die an einem zur Vorbereitung auf die C-Prüfung  
eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder den Besuch  
einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder eine  
geeignete private Vorbildung nachweisen können.“

§ 2 Abs. c: *statt evangelisch*: „[...] Nachweis der Zuge-  
hörigkeit zu einer **christlichen** Kirche“.

§ 2 Abs. d: komplett streichen.

§ 2 Abs. f: „ein Nachweis der musikalischen Vorbildung  
**entsprechend § 1**“, Rest streichen.

§ 4 (2): Die Prüfungskommission besteht aus dem Vor-  
sitzenden, dem Referenten für Kirchenmusik im Oberkir-  
chenrat (geistlicher Amtsträger) dem Landeskantor **und**  
**einem weiteren Fachvertreter, den der Beirat für Kirchen-**  
**musik aus seinen Reihen bestimmt** (daraus resultierend:  
siehe auch § 7).

§ 4 (3): **Alle Prüfungen sind öffentlich.** (neu)

#### § 5:

#### Prüfungsanforderungen der C-Prüfung (neu gefasst)

##### 1. Instrumentaler Bereich

- 1.1 Orgel-Literaturspiel: Vorspiel von 3 Werken aus ver-  
schiedenen Stilepochen, davon 1 oder 2 choralge-  
bunden.

Vorlage einer Liste mit 5 kleineren choralgebundenen Werken und 2 weiteren kleineren freien Werken, Stichproben daraus.

Prüfungsdauer: 15 min.

Kommentar: Pedalspiel ist obligatorisch, Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein.

Aus der Repertoireliste werden Stichproben gemacht, in denen gezeigt werden muss, dass die angegebenen Stücke früher sorgfältig geübt wurden und bei Bedarf rasch aufgefrischt werden können.

## 1.2 Liturgisches Orgelspiel: Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie

a) Choralvorspiele: ein improvisiertes, vorbereitetes Vorspiel, vorbereitet-improvisierte Intonationen zu den weiteren Liedern in verschiedener Art und Weise,

zu einem Lied Literaturvorspiel möglich.

Begleitung der Choräle: wenigstens ein Lied mit Begleitung nach Gesangbuch (stilistisch freie Wahl), restliche Lieder: Begleitung an Hand der Sätze aus dem Choralbuch zum EG (Verwendung anderer Sätze möglich),

Vor-/ und Nachspiel: freie Wahl von Literatur möglich,

Besonderes Augenmerk wird auf eine gesangliche Begleitung der Gemeinde gelegt (Tempo, Rhythmus, Artikulation, Registrierung).

Die adäquate selbstständige Auswahl der Stücke für Vor-/Nachspiel fließt in die Bewertung ein.

b) Unvorbereitet: einfache Intonationen, Blattspiel aus dem Orgelbuch (mit oder ohne Pedal).

c) Aus einer Liste von mindestens 15 studierten Choralbuchsätzen werden Stichproben ausgewählt.

Prüfungsdauer 1.2 b und c zusammen: 10 min.

Vorbereitungszeit für 1.2 a: 2 Wochen.

## 1.3 Klavier: Vortrag von 2 frei gewählten, verschiedenartigen, leichteren Werken.

Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach kleine Preludien und Fugetten.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten.

## 2. Vokaler Bereich

### 2.1 Chorleitung

a) Chorische Stimmbildung (5–10 Minuten): Einsingen des Chores.

Prüfungskriterien sind die Auswahl der Übungen in Hinblick auf das Stück, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Übungen und ihrer Abfolge, die Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades sowie Erfolgskontrolle/Hilfestellung zum Erreichen eines Übungszieles.

b) Probenarbeit (30 Minuten): Arbeit an einem vom Kandidaten selbst vorbereiteten 3–4-stimmigen Satz.

Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck: Evangelien-Motetten.

Prüfungsmerkmale u. a.: die Fähigkeit, die wichtigsten Taktarten zu schlagen, Einsätze auf und

jeder Zählzeit zu geben, richtiges Abschlagen, sinnvolle Tempowahl in allen Phasen der Probe, Probenmethodik, methodische Hilfen zur Intonations- und Intervallsicherheit und zur rhythmischen Genauigkeit.

c) Vordirigieren (5–10 Minuten): Dirigieren eines dem Chor bekannten Satzes, Schwierigkeitsgrad: Hans Leo Hassler: Vater unser im Himmelreich. Einer der Sätze von b bzw. c soll polyphon sein.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen.

Prüfungsdauer insgesamt: 45 min.

### 2.2 Partiturspiel

a) Spielen eines Chorsatzes, zum Beispiel der Chorleitungsaufgabe.

b) Prima-vista: Spielen eines leichten 4-stimmigen Chorsatzes (auf 2 Systemen).

Vorbereitungszeit: wie 2.1.

Prüfungsdauer: bis zu 10 min.

### 2.3 Gemeindesingen:

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons nach dem EG.

Die Prüfung kann im Rahmen des Gottesdienstes oder der Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage.

### 2.4 Singen und Sprechen:

a) Begleitetes Singen eines leichten Kunstliedes oder einer leichten Arie.

Die Stücke sollten im Unterricht erarbeitet worden sein.

b) unbegleiteter Vortrag eines Chorals und einer liturgischen Weise.

c) Sprechen eines biblischen Textes und eines Liedes.

Prüfungsmerkmale: richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung Silben/Worttrennung.

d) Fragen zur Stimmphysiologie

z. B. Fragen zu: Lagen, Stimmbruch, in Hinblick auf Chorintonation.

Vorbereitungszeit 2.4. b und c: 3 Tage.

Prüfungsdauer: 10 min.

## 3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

### 3.1 Gehörbildung

a) mündlich: Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden, prima-vista-Singen einer leichten Chorstimme.

b) schriftlich: einfaches ein- und zweistimmiges Musikediktat.

Prüfungsdauer: 10 min.

### 3.2 Tonsatz

a) schriftlich: Schreiben eines 4-stimmigen Kantionalsatzes zu einer gegebenen Kirchenliedweise, Aussetzen eines leichten Generalbasses, Schreiben einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

Zwei dieser Aufgaben müssen komplett, die dritte ansatzweise erfolgen.

Prüfungsmerkmale: korrekte Satztechnik, Sänglichkeit der Einzelstimmen des Kantionalsatzes, Spielbarkeit der Generalbassaussetzung, melodisch-rhythmische Eigenwertigkeit der Gegenstimme.

Ein Instrument kann zur Kontrolle benutzt werden.

Prüfungsdauer: Klausur, 90 min.

- b) mündlich: elementarer Harmonielehre: Modulationen, Kirchentonarten, auch transponiert, Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und Grundbegriffe der Harmonielehre.

Prüfungsdauer: 10 min.

### 3.3 Generalbass:

Vorbereitet: Spielen eines leichten bezifferten Basses (auf Wunsch auch mit musizierter Oberstimme) z. B. Telemann, Krieger.

Unvorbereitet: Spielen leichter Generalbassequenzen und Kadenzen.

Prüfungsdauer: 10 min.

### 3.4 Orgelkunde (entfällt bei Teilbereichsprüfung Chorleitung):

elementare Orgelbau- und Registrierkunde, Überblick über die Geschichte der Orgel und ihre regionalen Ausprägungen.

Prüfungsdauer: 10 min

## 4. Wissenschaftlicher Bereich

### 4.1 Literaturkunde und Musikgeschichte:

Überblick über die Hauptepochen der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart,

Kenntnisse der bedeutendsten Meister und Formen der evangelischen Kirchenmusik, Kenntnis der wichtigsten Orgel und Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch auf der Ebene eines C-Musikers (auch Kenntnis von Chorsammlungen).

### 4.2 Liturgik

Kenntnis der Geschichte und der Ordnungen von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten.

Sichere Kenntnis der Gottesdienstordnung nach dem GB mit seinen Varianten. Ausführungsmöglichkeiten einzelner Stücke. Kenntnis der Terminologie.

Kenntnis der Ordnung des Kirchenjahres.

Prüfungsdauer: 15 min.

### 4.3 Kirchenliedkunde

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, wichtige Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten) und seine liturgische Verwendung.

Grundriss der Geschichte des Kirchenliedes.

Prüfungsdauer: 10 min.

### 4.4 Theologische Informationen und Kirchenkunde

Freies Kurzreferat (zirka 5 Minuten) über ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie (z. B. Themen aus dem Evangelischen Erwachsenenkatechismus). Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

Kenntnis des Aufbaus und der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

Prüfungsdauer: 10 min.

## § 6:

(unverändert)

**Neuer Paragraph: Für eine Teilbereichsprüfung Orgel müssen entsprechend § 5 die Fächer der Bereiche 1, 3 und 4, für eine Teilbereichsprüfung Chorleitung die Fächer der Bereiche 2, 3 und 4 absolviert werden.**

## § 7:

(zu ergänzen)

**Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

§ 8: Das Zeugnis [...] Wertungen in den einzelnen Gegenständen **entsprechend § 5 bzw. § (neuer § s. o.)**. (Rest streichen).

§ 10 (2): [...] wie folgt berechnet: **Hauptfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung. Als Hauptfächer zählen Orgel-Literaturspiel (§ 5 1.1), Liturgisches Orgelspiel (§ 5 1.2), Chorleitung (§ 5 2.1). Alle anderen Fächer entsprechend § 5 zählen als Nebenfächer.** (Rest streichen).

§ 10 (3): [...] Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als **eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer** mit „nicht genügend“ bewertet wurden. [...]

§§ 11—13: entfallen.

## Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung:

### § 1: Zielsetzung der Prüfung

**Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst.**

**§ 2: Die D-Prüfung kann nur im Bereich Orgel abgelegt werden.**

§§ 3–6: im Prinzip entsprechend der C-Prüfung (s. oben, dort noch unter §§ 1–4) im Detail:

§ 3 (analog § 1, bisherige Ordnung): nur bis „[...] **geeignete private Vorbildung nachweisen können.**“ Rest streichen; „in Ausnahmefällen“ ebenfalls streichen, wie oben in C-Ordnung

§§ 4–6 (analog §§ 2–4, bisherige Ordnung): wie in C-Ausbildung.

### § 7: Prüfungsanforderungen D-Prüfung

#### 1. Begleitendes Orgelspiel

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

- a) Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach Choralbuch (vorbereitet)

Zur Prüfung werden 3 Kirchenlieder mit mindestens je zwei Strophen zur Begleitung aufgegeben, darunter ein neues geistliches Lied. Nur in wirklichen Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel gänzlich verzichtet werden.

- b) Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet)

Zur Prüfung werden 4 liturgische Stücke aufgegeben.

- c) Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl, gegebenenfalls im eigenen Satz.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

#### 2. selbstständiges Orgelspiel

- a) Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern (vorbereitet).

Zu einem der unter 1.1 aufgegebenen Liedern muss ein Choralvorspiel erarbeitet werden, zu den beiden anderen je eine Intonation. Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

- b) Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 verschiedenartige Stücke, eigene Wahl).  
Eines der Stücke kann ein Choralvorspiel sein. Bewertungsmaßstab ist die technische Ausführung musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Prüfungsdauer 1. und 2. zusammen: bis zu 30 min.

### 3. Allgemeine Musikpraxis

- 3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde  
Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes (nacheinander und zusammen angeschlagen); Unterscheidung von Dur- und Mollakkorden.
- 3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre  
Spielen von Kadenz (I-IV-V-I in Dur- und Molltonarten bis u zwei Vorzeichen in engen Lagen), Kenntnis von Skalen (Dur, Moll). Erkennen von Kirchentönen an Liedbeispielen aus dem EG.  
Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

### 4. Theoretische Kenntnisse

- 4.1 Kenntnis einfacher Orgelliteratur  
Kenntnis von Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit  
Einordnen der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik
- 4.2 Kenntnis des Gesangbuches  
Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des EG. Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen. Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.
- 4.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung  
Kenntnis der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres und der wichtigsten liturgischen Ausdrücke.
- 4.4 elementare Registrierkunde  
Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

Prüfungskommission, Notengebung usw. analog C-Prüfung; Besonderheiten:

— Als Hauptfächer zählen nach § 7: 1. und 2., als Nebenfächer zählen 3.1, 3.2, 4.1—4.4.

— Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden.

— Die D-Prüfung kann nur insgesamt in einer Gesamtprüfung abgelegt werden.

**152.** Zl. KOL 08; 3463/2004 vom 17. September 2004

#### **Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2004)**

#### **Gustav-Adolf-Verein — Evangelisches Schulwerk Oberschützen**

Die Kollekte des Reformationsfestes 2004 hat der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins für das Evangelische Schulwerk Oberschützen bestimmt.

Dieses Werk der Evangelischen Kirche in Österreich ist Träger des Evangelischen Real- und Oberstufenrealgymna-

siums mit Instrumentalunterricht und des Musikgymnasiums in Oberschützen.

Im Jahr 2001 wurde vom Vorstand des Schulwerkes mit der Planung der notwendigen Renovierungs- und Umbauarbeiten am Schulgebäude begonnen. Es stellte sich heraus, dass nicht nur das Dach, der Zeichensaal und der Werk-erziehungsraum im Kellergeschoß unseres Hauses komplett saniert werden müssen. Im Zuge der Umbauarbeiten wurden von der Behörde auch die Einrichtung von Brandabschnitten sowie die Installierung elektrischer Brandschutz- und Meldeanlagen vorgeschrieben.

Seit den Sommerferien des Schuljahres 2002/03 werden diese baulichen Maßnahmen nun umgesetzt. Die Kosten dieses nun schon zweijährigen Bauprogramms betragen € 750.000,—. Für die Finanzierung des Vorhabens ist die dankenswerterweise zugeteilte Reformationsfestkollekte ein wesentlicher Bestandteil.

Deshalb bittet Sie der Vorstand des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen sehr herzlich um Ihre Gabe.

**153.** Zl. P 1747; 3309/2004 vom 7. September 2004

#### **Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich**

Dr. Thomas Dasek wurde gemäß § 130 a Abs. 4 und 5 der Kirchenverfassung zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

**154.** Zl. P 2054; 3476/2004 vom 20. September 2004

#### **Ordination von Mag. Marianne Fliegenschnee**

Mag. Marianne Fliegenschnee wurde am 29. August 2004 in der Evangelischen Heilandskirche in Tulln durch Oberkirchenrat Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Superintendent Mag. Paul Weiland, Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler und Herrn Mario Semo ordiniert.

**155.** Zl. SYN 21; 3348/2004 vom 9. September 2004

#### **Ernennung von Kirchenrätin Mag. Elisabeth Reinisch zur Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Österreich**

Kirchenrätin Mag. Elisabeth Reinisch wurde gemäß § 6 Abs. 1 der Gleichstellungsordnung von der Gleichstellungskommission per 1. September 2004 zur Gleichstellungsbeauftragten ernannt.

Für Anfragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung in der Evangelischen Kirche steht Mag. Reinisch unter der Telefonnummer 0699/18877006 zur Verfügung bzw. in der Sprechstunde für ein persönliches Gespräch:

Sprechstunde:

jeder 1. Dienstag im Monat  
zwischen 17—18 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Adresse:

1180 Wien, Blumengasse 4/6  
E-Mail: e.reinisch@evang.at

**156. Zl. SA 500/2004****Winterurlauberseelsorge 2004/2005**

Superintendentenz Kärnten

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg

vom 19. 12. 2004 bis 6. 1. 2005

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel

vom 17. 12. 2004 bis 28. 2. 2005

Innsbruck

Seefeld

von Jänner bis März 2005

Jenbach

Pertisau

vom 19. 12. 2004 bis 6. 1. 2005

Superintendentenz Steiermark

Ramsau

von Dezember 2004 bis Feber 2005

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

**157. Zl. A 49; 3171/2004 vom 24. August 2004****Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO) — Auflassung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B., die Diakonie Österreich und der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission haben beschlossen, dass die „Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO)“ — siehe Amtsblatt Nr. 67/96 vom 17. April 1996 — aufgelassen wird und mit Wirkung von Juni 2004 ihre Tätigkeit einstellt.

Dr. Michael Bünker  
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.****158. Zl. KB 06; 3197/2004 vom 26. August 2004****Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren**

Superintendentenz	2004	2003
	Euro	
Burgenland . . . . .	980.379,51	907.870,76
Kärnten . . . . .	1.406.868,07	1.258.866,09
Niederösterreich . . . . .	1.343.628,17	1.235.939,06
Oberösterreich . . . . .	1.980.921,76	1.953.514,10
Salzburg-Tirol . . . . .	1.241.238,04	1.330.991,64
Steiermark . . . . .	1.791.427,03	1.826.541,08
Wien . . . . .	3.037.805,63	3.035.203,33
	<b>11.782.268,21</b>	<b>11.548.926,06</b>

Steigerung 2004 gegenüber 2003:  
2,02% (11,548.926,06)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:  
2,88% (11,452.280,11)

Steigerung 2004 gegenüber 2003:

3,58% (12,893.351,61)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:

3,84% (12,860.705,84)

**159. Zl. KB 06; 3411/2004 vom 14. September 2004****Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren**

Superintendentenz	2004	2003
	Euro	
Burgenland . . . . .	1.157.315,64	1.071.950,24
Kärnten . . . . .	1.646.719,06	1.492.613,06
Niederösterreich . . . . .	1.473.326,75	1.461.621,22
Oberösterreich . . . . .	2.387.432,47	2.185.498,20
Salzburg-Tirol . . . . .	1.373.314,35	1.424.126,96
Steiermark . . . . .	2.031.144,30	1.996.051,62
Wien . . . . .	3.285.853,61	3.261.490,31
	<b>13.355.106,18</b>	<b>12.893.351,61</b>

**160. Zl. SUP 03; 3267/2004 vom 6. September 2004****Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Oberösterreich**

Als Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Oberösterreich wird hiermit die Superintendentenversammlung am

**Samstag, 23. April 2005, 8.30 Uhr****Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wallern****4702 Wallern an der Trattnach, Evang. Kirchenplatz 1**

kundgemacht.

Dazu darf auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) hingewiesen werden:

Wählbar zur Superintendentin/zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche AmtsträgerInnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.

Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium der Superintendentenz innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, das ist **vom 29. Jänner 2005 bis 26. Feber 2005**, einen Zweierorschlag beim Bischof einreichen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, das ist bis **9. April 2005**, hat der Superintendentenkurator allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentenver-

sammlung und dem Bischof schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

**161.** Zl. GD 408; 2963/2004 vom 26. Juli 2004

**Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau**

Die **neu konzipierte** nicht mit der Amtsführung verbundene **Pfarrstelle** wird hiermit zur Besetzung zum ehest möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg und ist seither durch starken Zuzug von Evangelischen Christen aus der Landeshauptstadt und anderen Gebieten Österreichs geprägt und hat derzeit 2857 Gemeindeglieder. Sie ist in vier Predigtstationen/Seelsorgesprengel eingeteilt: Elixhausen mit Honteruskirche, Seekirchen, Neumarkt a. W. mit Rupertuskirche und Bürmoos mit Lukaskirche. Am Sitz der Pfarrgemeinde in Elixhausen befindet sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen, Büro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindesaal.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist der Predigtstation/Seelsorgesprengel Bürmoos zugeteilt.

Diese umfasst zur Zeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham, Mattsee. In Bürmoos steht die Lukaskirche mit Gemeindesaal und Jugendkeller in Nachbarschaft zum Gemeindeamt und den Schulen, in den Predigtstellen Mattsee und Oberndorf stehen jeweils Altenheimkapellen für Gottesdienste zur Verfügung.

Aus dem Anwachsen der Gemeindeglieder ergibt sich der Schwerpunkt der Pfarrstelle:

**Die Integrierung der Neuzuzüge und der Fernstehenden** im Seelsorgesprengel Bürmoos. Hier kann an die Erfahrungen des OE-Projektes „Wir sind Gemeinde“, das unter dem Motto „Das Leben sei ein Fest — Zukunft gemeinsam gestalten“ stand, angeknüpft werden. Dies stellt eine spannende Herausforderung in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft für BewerberInnen mit kommunikativen, missionarischen Gaben dar, die auch Geduld und Ausdauer sowie Mut, neue Wege zu gehen, haben.

**Die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit** in ihren vielfältigen Formen ist ein besonderes Anliegen.

Der/Die Pfarrer/Pfarrerin ist Mitglied im Jugendausschuss der Pfarrgemeinde und begleitet und koordiniert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Gesamtgemeinde.

Der Konfirmandenunterricht wird gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer für die Gesamtgemeinde organisiert.

Gottesdienste und Amtshandlungen sind im Seelsorgesprengel und in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer in der Gesamtgemeinde zu halten.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Stunden.

Die höheren Schulen sind in Neumarkt, Strasswalchen, Oberndorf, Seekirchen und Ursprung.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache mit dem/der Bewerber/Bewerberin in Bürmoos angemietet.

Ein aufgeschlossener Predigtstationsausschuss Bürmoos und das Presbyterium freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen diese bis 10. November 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Kurator Johann Anders, Tel. (06274) 5354, E-Mail: [johann.ander@sbg.at](mailto:johann.ander@sbg.at) und Pfarrer Mag. Peter Buchholzer, Tel. (0662) 48 08 03.

**162.** Zl. P 2010; 3215/2004 vom 27. August 2004

**Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.**

Mag. Claudia Schröder wurde gemäß § 123 KV zum Dienst einer Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. für das Hanuschkrankenhaus, die Geriatrie Baumgarten und das Otto-Wagner-Spital (ohne Psychiatrie) im Umfang einer 100-%-Pfarrstelle gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

**163.** Zl. P 2054; 3275/2004 vom 3. September 2004

**Bestellung von Mag. Marianne Fliegenschnee zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf**

Mag. Marianne Fliegenschnee wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV, § 18 Abs. 2 OdtG und § 28 WahlO zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

**164.** Zl. P 1886; 3340/2004 vom 8. September 2004

**Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Mag. Verena Groh wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

165. Zl. P 1322; 3352/2004 vom 9. September 2004

**Bestellung von Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**

Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl wurde gemäß § 13 der Lektorenordnung zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

166. Zl. P 2020; 3429/2004 vom 15. September 2004

**Wiederbestellung von Mag. Andrea Oechslen zur Pfarrerin der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid**

Mag. Andrea Oechslen wurde wiederum gemäß § 116 Abs. 4 der Kirchenverfassung zur Pfarrerin der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

167. Zl. GD 306; 3220/2004 vom 30. August 2004

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [evang.pfarr@asak.at](mailto:evang.pfarr@asak.at)**

168. Zl. GD 123; 3326/2004 vom 8. September 2004

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [evang.bruck@onemail.at](mailto:evang.bruck@onemail.at)**

---

## Kirchliche Mitteilungen

---

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 30. September 2004 tritt

**Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig**

in den dauernden Ruhestand. Er ist amtsführender Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg.

Franz Zippenfenig wurde am 19. September 1939 in Wallendorf, Siebenbürgen, geboren. Im Jahre 1944 wurde die Familie nach Österreich evakuiert und lebte ein Jahr im Waldviertel. Nach Kriegsende kehrte die Familie nach Rumänien zurück, flüchtete 1947 aber wieder nach Österreich und fand in Pressbaum, Niederösterreich, Arbeit und Wohnung.

Franz Zippenfenig besuchte dort die Volks- und Hauptschule und wurde von Pfarrer Dr. Walter Stöckl dazu bewogen, Theologie zu studieren. So wechselte er 1954 ins Gymnasium nach Wien und legte dort 1959 die Reifeprüfung ab. Im Wintersemester 1959/60 begann er das Studium der evangelischen Theologie an der Universität Wien, das er 1964 mit dem Examen abschloss. Als Lehrvikar wurde er zunächst nach Radenthein, einen Monat später nach Bad Aussee zugewiesen, um Senior Martin Kirchschrager zu entlasten. Am 29. Dezember 1964 hat er sich mit Gisela Glanz verheiratet, der Ehe entstammen zwei Buben und drei Mädchen.

Im Juni 1966 hat Franz Zippenfenig die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 14. August 1966 von Oberkirchenrat Pfarrer Erich Wilhelm in der Lutherischen Stadtkirche Wien ordiniert. Im Juni 1966 hat sich Pfarrer Zippenfenig auf die neu errichtete weitere Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg beworben und wurde dort mit 1. September 1966 bestellt. Die Amtseinführung durch

Superintendent Dipl.-Ing. Mag. Emil Sturm fand zum Erntedankfest am 2. Oktober 1966 in der Christuskirche statt. Pfarrer Zippenfenig wurde dabei mit der Geschäftsführung der großen Pfarrgemeinde betraut, nach der Pensionierung von Superintendent Sturm mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 auch mit der Amtsführung.

Pfarrer Zippenfenig hat neben der umfassenden Arbeit der Gemeindeleitung lange Zeit fast eine volle Lehrverpflichtung Religionsunterricht erteilt und vier Vikare bzw. Pfarramtskandidaten betreut. Die Gemeinde schätzt seine liebevolle und aufrichtige Art.

38 Jahre hat er nun dieses Pfarramt geführt und hatte dabei immer ein weites Herz für die Nöte und Sorgen der Menschen. Die letzten zehn Jahre war auch seine Frau Gisela als Sekretärin in der Pfarrgemeinde angestellt.

Die Kirchenleitung spricht Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig für seinen langen und treuen Dienst in unserer Kirche Dank und Anerkennung aus und wünscht ihm und seiner Familie weiterhin alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1183; 3144/2004 vom 19. August 2004.)

-----

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Gerda Schneider, Witwe nach Senior i. R. Erich Schneider, geborene Binder, geboren am 10. November 1918 in Mediasch, Rumänien, im 86. Lebensjahr am Mittwoch, dem 25. August 2004, in Windischgarsten, Edlbach 123, von dieser Erde abberufen.

(Zl. P 647; 3231/2004 vom 30. August 2004.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

## Kirchenrecht in Potsdam für Postgraduierte mit einem ausländischen Abschluss

### 1. Allgemeines

Die Universität Potsdam ist ein wissenschaftliches Forum für ausländische Studierende. Das Kanonistische Institut an der Universität Potsdam und das Evangelische Institut für Kirchenrecht an der Universität Potsdam bieten Postgraduierten, die ein rechtswissenschaftliches Studium im Ausland absolviert haben, ein kirchenrechtliches Studienprogramm. Es ist Teil des Magisterstudiums der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (<http://www.uni-potsdam.de/u/iurfak/magisterord.htm>). Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad Magister Legum (LL.M.) durch die Juristische Fakultät verliehen.

### 2. Das Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht

Das Kirchenrecht ist Ausdruck der Besonderheit jeder Kirche und jeder Religionsgemeinschaft. In Deutschland ist es in all seiner Vielfalt das Recht von gut fünfundfünfzig Millionen Christen.

Es bietet eine Lebensordnung in anderen Zusammenhängen als die staatlichen oder sonstigen Rechtsordnungen und es bietet ein Stück Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung. Kirchenrecht ist in seiner Eigenständigkeit Freiheit vom Staat. Seine Besonderheit bezieht das Kirchenrecht aus seiner Begründung in besonderen Glaubenssätzen. Es ist theologisch bestimmtes Recht.

In seiner Legitimität hängt es von anderen Rechtsordnungen nicht ab, weder von der staatlichen noch von der völkerrechtlichen, noch von irgend einer anderen Rechtsordnung. Kirchenrecht findet seine Legitimität allein in der Übereinstimmung mit den Glaubenssätzen seiner Kirche. Die Eigenständigkeit des Kirchenrechts ist Ausdruck des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

Die Beschäftigung mit dem Kirchenrecht anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften weitet den Horizont auf einen Pluralismus der Religionen und Kulturen.

Das Staatskirchenrecht regelt die Beziehungen des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Als staatliches Recht ist es in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Das enge Zusammenleben in der Rechtsgemeinschaft Europäische Union weckt das

Interesse der Studierenden, sich rechtsvergleichend mit dem deutschen Besonderheiten zu befassen.

### 3. Das Curriculum

Das Curriculum der kirchenrechtlichen Studien für Studierende, die ein rechtswissenschaftliches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, entspricht dem Schwerpunktbereich 6 „Grundlagen des Rechts“ der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam, Wahlbereich „Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht“. Dieser Wahlbereich wird vorrangig von den beiden Instituten für Kirchenrecht verantwortet. Sie bieten Lehrveranstaltungen an und nehmen wissenschaftliche Betreuungsaufgaben wahr, in denen das Kirchenrecht und Staatskirchenrecht auch als Beispielfall einer kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Ordnung innerhalb der Vielfalt der rechtlichen Ordnungen in dieser Welt, vor allem innerhalb der Europäischen Union, dargestellt wird. Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch Hochschullehrer, die Leitungsfunktionen in einem der beiden Institute für Kirchenrecht haben oder dort Mitglieder oder Mitarbeiter sind.

Unter Respektierung des in § 5 Abs. 2 Satz 2 Magisterprüfungsordnung gewährleisteten Wahlrechts der Studierenden und unter Hinweis auf die im Satz 3 genannten Pflichtveranstaltungen, bieten die beiden Institute das folgende Curriculum für die kirchenrechtlichen Studien an:

#### 3.1 Staatskirchenrecht I

Geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, Rechtsquellen des Staatskirchenrechts, die grundlegenden staatskirchenrechtlichen Verfassungsentscheidungen, gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche.

#### 3.2 Staatskirchenrecht II

Einzelfragen der staatskirchenrechtlichen Verfassungsentscheidungen und der gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche in Deutschland, Kirchenverträge und Konkordate, Kirchensteuer, Staatsleistungen, deutsches Staatskirchenrecht und Europäische Union.

#### 3.3 Grundlagen des Verfassungsrechts der katholischen Kirche

Zugehörigkeit zur Kirche, das Prinzip der *communio* und das Selbstverständnis der katholischen Kirche, die Gesamtkirche, der Papst und das Bischofskollegium, die Teilkirche, der Bischof und die Teilkirchenverbände.

#### 3.4 Grundlagen des Verfassungsrechts der evangelischen Kirche

Organisatorische Grundgliederung (Kirchengemeinde, Landeskirche, EKD), landeskirchliche Organe (Synode, Kirchenleitung, landeskirchliche Verwaltungsstelle), Aufgaben und Organe der EKD, zwischenkirchliche Zusammenschlüsse (VELKD, UEK), kontinentale und weltweite Kirchenverbindungen.

#### 3.5 Kirchliche Rechtsgeschichte unter Einschluss der kirchlichen Rechtsquellen

Kirchenrecht der Antike und des Frühmittelalters, Periode des kanonischen Rechts, Reformation, Konzil zu Trient und weitere Entwicklung.